



ZENOMUZIK
Zenomuzik GmbH
Agentur für motion content

Film & Videoproduktionen
Interaktive Trainingsmedien

Böblinger Straße 87a
70199 Stuttgart
Germany

Tel +49 711 34173-66
Fax +49 711 34173-67
Mobil +49 172 7327538

Mail zeno.moser@zenomuzik.de
Web www.zenomuzik.de

Bank Volksbank Stuttgart
BIC VOBAD3333
IBAN DE37600901000439714001

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZENOMUZIK GmbH - agentur für motion content
(im folgenden Text „AV-Produzent“ genannt)

Stand 05 2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von AV-Produktionen.

Die AV- AGB regeln die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und AV-Produzenten abschließend, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit die AV- AGB zu einer bestimmten Frage keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäfts- insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die AV- AGB gelten für alle Arten von AV-Produktionen, also für Ton- und Bildschauen, Video- oder Filmproduktionen, wie auch für Musikproduktionen.

2. Auftragsumfang, Honorar

1. Auftragsinhalt und -umfang ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers und dem Angebot des AV-Produzenten. Diese sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich mitgeteilt und dem AV-Produzenten schriftlich bestätigt wurden; durch sie entstehende Mehrkosten berechtigen den AV- Produzenten, das vereinbarte Honorar nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen (§315 BGB).

2. Das Honorar ist fällig wie folgt:

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 bei Produktionsbeginn
- 1/3 bei Ablieferung der AV- Produktion.

3. Gegen fällige Honoraransprüche ist eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder die Geltendmachung sonstiger Gegenrechte ausgeschlossen.

4. Zu allen vereinbarten Honoraren kommt die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

5. Wenn und insoweit für die verwendeten Musikbeiträge GEMA oder sonstige Gebühren anfallen, sind diese nicht vom vereinbarten Honorar abgedeckt, ihre Bezahlung ist Sache des Auftraggebers.

Wenn die verwendeten Musikbeiträge gebührenfrei sind, wird der AV-Produzent den Auftraggeber darauf hinweisen. Entstehende Wartezeiten werden zu den normalen Sätzen berechnet.

Geschäftsführender Gesellschafter
Zeno Moser
Registergericht
Amtsgericht Stuttgart
HRB 754674
St.-Nr.
99034/03130
USt-IdNr.
DE304911419
Sitz der Gesellschaft
Stuttgart

3. Produktion, Ablieferung

1. Alle zur Erstellung der AV-Produktion erforderlichen Arbeiten (Konzeption, Realisation und Produktion) sind Sache des AV-Produzenten, der über die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Produktion, im Rahmen der durch den Auftragsinhalte gegebenen Vorgaben, frei entscheidet.

Der AV-Produzent ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Produktionsbeginn das ausgearbeitete Drehbuch zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Drehbuch auf Auftragsgemäßheit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und mit seinem Genehmigungsvermerk zurückzusenden. Für den Auftraggeber verlangte Änderung gilt §1, Ziff. 1, letzter Satz, es sei denn, daß die Änderung berechnigte Mängelrügen betreffen.

2. Die Produktion ist vom AV-Produzenten in einem technisch einwandfreiem Zustand abzuliefern.

Die Originale /Originaldiapositive, Muttertonbänder, Originalfilm- oder Videobänder) sowie alle für die Produktion verwendeten Unterlagen (Expose , Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne etc.) und das Masterband verbleiben beim AV-Produzenten und sind dessen Eigentum; der AV-Produzent ist verpflichtet, sie mindestens ein Jahr nach Ablieferung der Produktion aufzubewahren.

3. Es besteht ein Anspruch auf Namensnennung des Produzenten/Regisseurs im Vorspann der Produktion.

4. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den AV-Produzenten kostenlos erbracht werden.

Die Mitwirkungspflichten des Kunden und seine Pflichten zur Beistellung sind wesentliche Pflichten des Kunden.

Der Kunde gewährt den Mitarbeitern des AV-Produzenten bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jegliche Unterstützung.

Der Kunde sorgt zugunsten der mit den Beistellungen arbeitenden Mitarbeiter des AV-Produzenten, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen.

Datenträger, Software usw. , die der Kunde beistellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, ersetzt der Kunde dem AV-Produzenten alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.

Von allen an den AV-Produzenten übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die der AV-Produzent jederzeit zurückgreifen kann.

Nach Erbringung der Leistungen ist der AV-Produzent berechnigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet der AV-Produzent die Unterlagen an den Kunden zurück.

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Kosten (z.B. durch Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

5. Lieferfristen und - termine

1. Vereinbarte Lieferfristen und -termine begründen keine Fixgeschäfte im Sinne des § 301 BGB.

2. Frist- oder Terminüberschreitungen, die vom AV-Produzenten zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der vertraglich vereinbarten Fristen bzw. Termine.

3. Bei Frist- oder Terminüberschreitungen, die vom AV-Produzenten zu vertreten sind, hat der Auftraggeber das Recht, dem AV -Produzenten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten. Alle weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Verzugschadenersatz oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abnahme unmittelbar nach der Fertigstellung, die Produktion ausschließlich in den Räumen des Produzenten vorzunehmen, soweit nicht von diesem andere Räumlichkeiten als geeignet bestätigt werden.

6. Mängelrügen, Nachbesserung, Gefahrtragung

1. Mängelrügen jeder Art müssen präzisiert schriftlich und spätestens 8 Tage nach Lieferung beim AV-Produzenten eingegangen sein. Danach gilt die Lieferung als vertragsgemäß und mängelfrei erfolgt.

2. bei begründeten Mängelrügen ist der AV-Produzent zur Nachbesserung berechnigt und verpflichtet. Der Auftraggeber kann ihm zur erfolgreichen Nachbesserung schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; Abschnitt 4, Ziff. 3, letzter Satz ist entsprechend anwendbar.

3. Mängelrügen, die sich auf das vom Auftraggeber genehmigte Drehbuch beziehen, sind ausgeschlossen.

4. Die Übergabe der AV-Produktion erfolgt am Sitz des AV-Produzenten. Wird auf Verlangen des Auftraggebers an einem anderen Ort (insbesondere dem Sitz des Auftraggebers) versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Absendung über. Der AV-Produzent ist aber verpflichtet, das gesamte gelieferte Material ordnungsgemäß zu verpacken.

7. Rechtsgarantie des AV-Produzent. Rechtseinräumungen

1. Der AV-Produzent garantiert und sichert zu, daß er berechtigt ist, über sämtliche für die Herstellung benötigten urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse zu verfügen, und daß er keine den folgenden Rechtseinräumungen des Vertrages widersprochene Verfügungen getroffen hat.

Die Einholung der für die verwendeten Musikbeiträge erforderlichen Genehmigungen, sowie die Bezahlung der insoweit anfallenden Gebühren, ist Sache des Auftraggebers.

2. Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber für die Dauer der vereinbarten Nutzung (Buyout), die AV-Produktionsfassung zu dem, bei der Auftragserteilung zugrundegelegtem Zweck, zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen. Die Nutzungsrechte werden in jeder AV-Produktion individuell vereinbart.

3. Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber ferner das Recht ein, fremdsprachige Ausgaben der AV-Produktion herzustellen, die in der AV-Produktion enthaltene Wortbeiträge dazu in fremde Sprachen zu übersetzen, sie in dieser Übersetzung erneut auf Tonträger aufzunehmen, und mit den übrigen vom AV-Produzenten gelieferten Ton- insbesondere Musikbeiträgen zu mischen, sowie diesen so erstellten Tonträger zu dem bei der Auftragserteilung zugrundegelegten Zweck zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen.

4. Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber schließlich das Recht ein, die AV-Produktion zu dem bei der Auftragserteilung vorausgesetzten Gebrauch in andere technische Medien umzusetzen (z.B. Tonbildschaufilm auf Video aufzunehmen), sowie die technische Umsetzung zu vervielfältigen, zu verbreiten und vorzuführen.

5. Vorstehende Rechtseinräumungen beziehen sich nur auf die AV-Produktion als Ganzes.

Der AV-Produzent räumt dem Auftraggeber nicht das Recht ein, Teile der AV Produktion (z.B. einzelne Szenen, Dias) in irgendeiner Weise außerhalb der AV-Produktion zu verwenden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung einzelner in der AV-Produktion verwendete Bilder in Werbe- und Informationsmaterial für die AV-Produktion selbst. (Den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte steht das Recht auf Namensnennung zu).

6. Optionsrechte des AV-Produzenten für fremdsprachige Ausgaben und/oder technische Umsetzungen.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine fremdsprachige Ausgabe der AV-Produktion herzustellen, oder diese in ein anderes technisches Medium umzusetzen, ist er verpflichtet, dies dem AV-Produzenten mitzuteilen. Soweit der AV-Produzent bereit ist, diese Arbeiten auszuführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den AV-Produzenten mit den Arbeiten zu beauftragen.

7. Den Inhabern der Urheber- und Leistungsschutzrechte steht nach §93 UrhG ein Verbotungsanspruch im Falle der Erstellung ihrer Leistungen zu.

8. Zuschläge AV

Terminabsagen für die Postproduktion, werden wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, wie folgt in Rechnung gestellt:

- bei Absagen bis 48 Stunden vorher werden 30% der Gesamtkosten berechnet.
 - bei Absagen bis 24 Stunden vorher werden 40% der Gesamtkosten berechnet.
 - bei Absagen weniger als 24 Stunden vorher werden 60% der Gesamtkosten berechnet.
 - Kosten für Umbuchungen und Umdisposition von Studioterminen und Sprecherumbuchungen werden im Rahmen der Honorarordnung für Produktionsleitung abgerechnet.
- Entstehende Wartezeiten werden zu normalen Sätzen berechnet.

9. GEMA

Genehmigungspflichtige Musiktitel müssen vom Auftraggeber bei der GEMA angemeldet werden. Auf Wunsch führt ZENOMUZIK die Meldung bei der GEMA Stuttgart durch. Die GEMA-Rechnung wird geprüft und an den Kunden weitergeleitet bzw. weiterberechnet. Die Produktion ist nach Begleichung der Nutzungsentgelte durch den Kunden zur Nutzung freigegeben.

10. Haftungsbeschränkung

1. Bei allen, gleich unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten, begründeten Schadensersatzforderungen des Auftraggebers gegen den AV-Produzenten haftet dieser grundsätzlich nur für grob fahrlässiges Verhalten.

2. Auch in diesem Fall ist eine Schadensersatzforderung auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt, jegliche Haftung für mittelbare und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

3. Der Gesamtbetrag aller Schadensersatzforderungen, die aus diesem Vertrag gegen den AV-Produzenten begründet werden können, wird auf maximal 25% der Auftragssumme begrenzt.

4. Alle über die Regelung dieses Abschnitts hinausgehenden Schadensersatzforderungen gegen den Auftraggeber - gleich aus welchem rechtlichen Gesichtspunkt - sind ausgeschlossen.

Darüberhinaus gehen wir davon aus, daß der Kunde erklärt, sämtliche zur Vervielfältigung notwendigen Rechte, wie z.B. Recht zur mechanischen Vervielfältigung, Recht zur Verwendung bestimmter Film- Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen, zu besitzen und leistet Gewähr dafür, daß sämtliche anfallende Copyright - oder sonstigen Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden und jedenfalls ZENOMUZIK GmbH damit in keiner Weise in Anspruch genommen wird.

11. Schlußbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Regelung läßt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der AV-AGB unberührt. Anstelle der mangelhaften Bestimmungen soll zwischen den Parteien dann eine solche vereinbart gelten, die von ihrem wirtschaftlichen und juristischen Sinn der mangelhaften Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Die Ton- bzw. Filmproduktion, oder in diesem Zusammenhang stehende Dienstleistungen/ Liefergegenstände sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei nicht vollständiger Bezahlung sind wir berechtigt, die Verbreitung der Produktion/Liefergegenstände zu unterbinden. Bei Zahlungszielüberschreitungen werden Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz berechnet.

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung/Verbreitung ist dem Erwerber, solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, untersagt. Das Nutzungsrecht an einer Produktion ist erst nach vollständiger Begleichung unserer Rechnungen vergeben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Stuttgart.

ZENOMUZIK GmbH - agentur für motion content
Film & Videoproduktionen